



# Wolfsburger Yacht Club Allertal e.V.

## Mitglieder- und Beitragsordnung

Laut § 5.3 der **Satzung des WYCA** regelt diese Mitglieder- und Beitragsordnung Einzelheiten für Clubmitglieder in folgendem Umfang:

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder
2. Arten der Mitgliedschaft und Beitragszahlung
3. Arbeitsstunden und Zahlungsweise
4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft
5. Vergabe von Bootsliege- und Winterlagerplätzen und deren Beitragshöhe
6. Ausbildung zum Erwerb von Segelscheinen
7. Clubinformation

### § 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder des WYCA haben nach Art der Mitgliedschaft das Recht, die Anlagen des Clubs zu sportlichen und gesellschaftlichen Zwecken zu Nutzen und können durch ihr Stimmrecht auf die Entwicklung des Clubs Einfluss nehmen.

Zu den Pflichten der Mitglieder gehört, Satzung, Ordnungen und Richtlinien anzuerkennen und ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club einzuhalten.

Die Mitglieder sollten am sportlichen und gesellschaftlichen Geschehen des Clubs aktiv teilnehmen.

### § 2 Arten der Mitgliedschaft, Beitragsstruktur und Beitragshöhe

Die Mitgliedschaft im WYCA wird nach folgenden Arten untergliedert:

- **Ordentliche Mitglieder** (gelten als aktive Vollmitglieder)
- **Ehe-/Lebenspartnerpartner ordentlicher Mitglieder** (als weiteres Familienmitglied)
- **Jugendliche** (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- **Schüler, Auszubildende, Studenten**, die sich ausschließlich in einem Ausbildungsverhältnis befinden, sowie **Bundesfreiwilligendienstleistende** (zahlen ab 18 Jahre auf schriftlichen Antrag den Beitrag für Jugendliche)
- **Familienmitgliedschaft** (sie soll den Eintritt mehrerer segelsportbegeisterter Familienmitglieder finanziell erleichtern, unabhängig von der Zahl der Familienmitglieder). Voraussetzung ist eine ordentliche Mitgliedschaft, alle weiteren Familienmitglieder müssen Ehe-/Lebenspartnerpartner oder unterhaltsberechtigter sein. Unterhaltsberechtigter Personen werden, sobald kein Nachweis darüber mehr erbracht wird, in ein ordentliches Mitglied umgewandelt. Im Übrigen gelten die Bedingungen der Anlage 1)
- **Passive Mitgliedschaft** (gilt für ehemals aktive aber auch neue Mitglieder. Sie haben das Recht, zum Zwecke der Geselligkeit Clubgelände und Clubhaus zu nutzen).
- **Teilnehmer der Segelscheinausbildung** müssen Mitglied im WYCA sein. Treten Teilnehmer der Segelscheinausbildung erst in den letzten zwei Monaten eines Geschäftsjahres in den Verein ein, so sind sie erst im Folgejahr beitragspflichtig
- **Ehrenmitglieder** (werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem Seglererrat ernannt).

- **Begrenzte Mitgliedschaft:** Gastmitgliedschaft (sie gilt auf Antrag für ordentliche Mitglieder anderer Segelvereine für einen begrenzten Zeitraum bis zu 6 Wochen. Der ständige Wohnsitz des Gastes muss außerhalb Wolfsburgs oder der näheren Umgebung Wolfsburgs liegen).

Zu den Mitgliedsarten ist eine Beitragsstruktur in Prozenten festgelegt auf der Basis 100 % für eine ordentliche Mitgliedschaft. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird bei Beitritt bis zum 30.06. eines Jahres in voller Höhe fällig. Bei Beitritt nach dem 30.06. sind im ersten Mitgliedsjahr nur 50 % des Mitgliedsbeitrages fällig.

Beim Vorliegen besonderer sozialer Gründe kann auf Antrag der Jahresbeitrag vom Vorstand ermäßigt bzw. erlassen werden.

Die Anlage 1, die Bestandteil dieser Ordnung ist, enthält Einzelheiten zum Stimmrecht, der Beitragshöhe, der Ableistung von Arbeitsstunden sowie zum Segelrecht und zum Liegeplatzanrecht.

### § 3 Arbeitsstunden und Zahlungsweise

#### Arbeitsstunden

Für die laufend anfallenden Arbeiten zur Erhaltung von Verbesserung der Clubanlagen muss jährlich eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden geleistet werden. Diese Arbeitsstunden können auch ersatzweise durch Zahlung eines bestimmten Betrages abgegolten werden - Einzelheiten siehe Anlage 1.

Ordentliche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr von der Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden befreit.

Es gelten folgende Zahlungstermine:

- a) Mitgliedsbeiträge **März** und **Juli** je zur Hälfte
- b) Beiträge für Bootsliegeplätze **März** und **Juli** je zur Hälfte
- c) Beiträge für Winterlager **März** und **Juli** je zur Hälfte
- d) Abstandszahlungen für Arbeitsstunden **1.12.**

Die entsprechenden Beiträge werden im Rahmen des Bankeinzugsverfahrens vom WYCA erhoben.

Bei Nicht-Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird ein jährlicher Verwaltungsaufschlag erhoben. Seine Höhe ist in Anlage 1 festgelegt.

Für neu eintretende Mitglieder ist die Beteiligung am Bankeinzugsverfahren Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

Mitgliedsbeiträge für neue Mitglieder werden in der Regel innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Aufnahmebestätigung per Bankeinzug abgebucht.

## **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Ergänzend zu **§ 5.1 der Satzung** werden Beginn und Ende der Mitgliedschaft im WYCA wie folgt geregelt.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt mittels Aufnahmeformular, das vollständig ausgefüllt und unterschrieben dem Vorstand zuzustellen ist. Die Mitgliedschaft eines Bewerbers wird rechtskräftig, nachdem er vom Vorstand unter Angabe der Mitgliedsnummer eine schriftliche Aufnahmebestätigung erhalten, den Mitglieds- und den Aufnahmebeitrag entrichtet hat.

Kündigungen können von Mitgliedern nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und bedürfen der Textform. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Bei Tod erfolgt Streichung aus der Mitgliederliste und Löschung aller Forderungen von seitens des WYCA.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem WYCA kann vom Vorstand ausgesprochen werden:

- bei finanziellen Rückständen nach zweifacher schriftlicher Mahnung,
- bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen und Richtlinien des WYCA.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf mögliche Rechtsmittel mitzuteilen.

## **§ 5 Vergabe von Bootsliegeplätzen und Winterlagerplätzen und deren Beitragshöhe**

Die Vergabe der Bootsliege, Winterlager- und Trailerplätze erfolgt im Rahmen der Liegeplatzkapazität auf Antrag jährlich neu nach festgelegten Kriterien. Einzelheiten der Bootsliegeplatzvergabe regelt die "Richtlinie zur Bootsliegeplatzvergabe".

Die Beiträge für Bootsliegeplätze und Winterlagerplätze sind in Art und Höhe in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Ordnung ist, im Einzelnen aufgeführt.

Auf dem Trailerplatz dürfen zukünftig ausschliesslich amtlich zugelassene und funktionsfähige Anhänger, die dauerhaft mit dem Namen des zugehörigen Vereinsmitgliedes gekennzeichnet sind, abgestellt werden. Um die Pflege des Geländes finanziell und organisatorisch abzusichern, wird für das Abstellen zukünftig eine Gebühr erhoben (Höhe: 50% eines Landliegeplatzes). Die Vergabe von Abstellplätzen erfolgt analog der Vergabe von Bootsliegeplätzen für eine Saison über den zuständigen Hafenmeister.

## **§ 6 Ausbildung zum Erwerb von Segelscheinen**

Im Interesse der Förderung des Segelsports führt der WYCA Segelscheinausbildung durch. Für die Segelscheinausbildung ist eine Kursgebühr zu entrichten, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen einen Betrag von 50 % der Kursgebühr. Voraussetzung für die Teilnahme an der Segelscheinausbildung ist die Mitgliedschaft im WYCA - Einzelheiten siehe Ausbildungsrichtlinie.

Die Kursgebühr beinhaltet die theoretischen und praktischen Ausbildungskosten. Sie ist bei Beginn der Segelscheinausbildung zu entrichten. Unterrichtsmaterial sowie die Gebühren des DSV für die Prüfungen sind nicht enthalten.

## § 7 Clubinformationen

Informationen über das Clubgeschehen, sowie Ereignisse von sportlichem, gesellschaftlichem oder aktuellem Interesse erhalten die Mitglieder durch:

- Anschläge am Schwarzen Brett und / oder
- Clubzeitschrift oder Rundschreiben,
- Clubabende und Veranstaltungen
- Internet-Seite **www.wyca.de**

Satzung, Ordnungen und bestehende Richtlinien liegen im Clubhaus aus und können bei Bedarf beim Schriftführer angefordert werden.

B. Szyperrek  
Vorsitzender

Dr. G. Ohmstede  
Schatzmeister

G. Lentge  
Schriftführer